

# RS Vwgh 1990/9/21 87/17/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1990

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L82259 Garagen Wien

## Norm

GaragenG Wr 1957 §41 Abs2;

LAO Wr 1962 §171;

LAO Wr 1962 §193;

LAO Wr 1962 §67 Abs3 lit a;

## Rechtssatz

Wird im Haftungsbescheid erster Instanz sowie in der bekämpften Berufungsvorentscheidung lediglich die Höhe des offenen Abgabenrückstandes global angeführt, nicht jedoch dargelegt, wie sich diese Summe errechnet, und wird während des Laufes des Verfahrens vor der Berufungsbehörde durch ein Schreiben dieser Behörde an den Haftungspflichtigen sowohl die Höhe der Abgabenschuldigkeit samt Nebengebühren detailliert aufgeschlüsselt, als auch die Höhe der dem Abgabenschuldner bewilligten Teilzahlungen dargelegt, so ist damit der der Abgabenbehörde erster Instanz unterlaufene Begründungsmangel saniert (Hinweis E 10.5.1979, 1429/78).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987170223.X05

## Im RIS seit

11.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>